



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-F-09069-AW-02

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Wirtschaft, Arbeit und Digitales

Betreff:
Der zweite soziale Kahlschlag in zwei Jahren? Drohende Kürzungen im Sozialen Arbeitsmarkt in Leipzig 2024

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

1. Wie haben sich der Eingliederungshaushalt und der Verwaltungshaushalt sowie der Personalbestand des Jobcenters seit 2020 jährlich entwickelt? Wie sind die Prognosewerte zur Umschichtung der beiden Haushalte?

Antwort:

	Eingliederungshaushalt in Mio. EUR	Verwaltungshaushalt in Mio. EUR	Personalbestand in VZÄ
2020	55,85	72.94	831,2
2021	54,49	73.15	860,4
2022	54,53	72.82	811,3
2023	48,34	73.35	772,4

Entgegen ursprünglich anderslautender Abschätzung im Jahresverlauf freuen wir uns mitteilen zu können: Im Jahr **2023** werden **keine Mittel aus dem Eingliederungstitel in den Verwaltungshaushalt** umgeschichtet.

Etwaige Umschichtung der innerhalb der Haushalte in **2024** können erst nach Bekanntgabe der Mittel durch die Bundesverwaltung geplant werden. Die Bekanntgabe der Haushaltsausstattung der Jobcenter erfolgt voraussichtlich im Oktober.

2. Wie wirken sich die o. g. Kürzungen voraussichtlich auf das Jobcenter Leipzig hinsichtlich der Mittelausstattung für den Eingliederungshaushalt und den Verwaltungshaushalt im Jahr 2024 aus?

Antwort:

Die **Bekanntgabe der Haushaltsausstattung** der Jobcenter für 2024 erfolgt voraussichtlich im **Oktober 2023**, parallel zum Planungsprozess im Jobcenter Leipzig. Danach kann die Geschäftsführung des Jobcenters auch die Verteilung der Mittel im EGT auf einzelne Instrumente planen, sofern nicht bereits aus Vorjahren Bindungen bestehen (wie z. B. bei Stellen § 16 e und i SGB II).

3. Liegt fristgerecht im Oktober 2023 die Zielvereinbarung 2024 zwischen dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit, dem Oberbürgermeister der Stadt Leipzig und der Geschäftsführerin des Jobcenters Leipzig vor? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB II erfolgt der Abschluss der kommunalen Ziele der Stadt Leipzig sowie des lokalen Ziels der Agentur für Arbeit Leipzig mit der Geschäftsführerin des Jobcenter Leipzig **für das Jahr 2024 voraussichtlich im Mai 2024 im Anschluss an die Zielvereinbarung des BMAS mit der Bundesagentur für Arbeit.**

Ungeachtet dessen wird die Stadtverwaltung bereits zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 ihre Erwartungen über die Trägerversammlung formlos ankündigen.

4. Wie hoch ist die angestrebte Aktivierungsquote für Langzeitarbeitslose und Langzeitleistungsbeziehende 2021-2024, sprich wie viele arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit welchen durchschnittlichen Laufzeiten für wie viele Teilnehmende hatte bzw. hat das Jobcenter für diesen Zeitraum geplant?

Antwort:

a) Eine Aktivierungsquote für **Langzeitarbeitslose** wird von der Bundesagentur für Arbeit **nicht veröffentlicht.**

b) **Aktivierungsquote Langzeitleistungsbezieher**

Die Aktivierungsquote der **Langzeitleistungsbezieher** (LZB) wird nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (RVO) definiert. Sie dient dazu die Leistung der Jobcenter zu vergleichen und zwar danach wie es gelingt, die Beschäftigungsfähigkeit der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) durch aktivierende Eingliederungsmaßnahmen zu erhalten. Sie ist ein statistischer Wert, der **im Nachhinein** und nicht als Planungsgröße **erhoben** wird:

Berichtsmonat	Aktivierungsquote der LZB im Berichtsmonat in %	Zahl der LZB in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung	Anzahl der LZB
März 21	8,5	2.313	27.200
Juni 21	10,6	2.839	26.898
September 21	10,1	2.650	26.264
Dezember 21	10,7	2.759	25.690
März 2022	10,7	2.761	25.797

Juni 2022	10,6	2.660	25.084
September 2022	10,6	2.588	24.395
Dezember 2022	10,3	2.480	24.041
März 2023	10,7	2.546	23:703

Quelle: <https://statistik-dr.arbeitsagentur.de/MicroStrategy/servlet/mstrWeb> (Stand 09/2023)

Tatsächlich ist die Zahl der Aktivierungen höher. Denn, in dieser Quote zählen

- nur **Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung** im Sinne der §§ 16, 16d, 16e SGB II in der bis 31. Dezember 2018 gültigen Fassung, den §§ 16f und 16i SGB II.

nicht jedoch

- Eintritte in Maßnahmen, die über **Drittmittel** (ESF, Bund, Land, etc.) finanziert werden
- und die **Vermittlung in Arbeit** (§ 16 Abs. 1 SGB II).

Die Statistik läuft nach, so dass für das laufende Jahr 2023 keine neueren Werte vorliegen.

c) In der folgenden Übersicht werden die für die Jahre **2021 – 2023 vom Jobcenter geplanten Teilnehmereintritte** in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen dargestellt. Diese Planung basiert u. a. auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel:

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach Zweckbestimmung – Teilnehmereintritte	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
I. Integrationsorientierte Leistungen	9.928	10.296	5.575
darunter:			
FbW – Förderung der beruflichen Weiterbildung	1.423	1.428	1.104
MAT – Maßnahmen bei Dritten (Trägern)	4.384	4.785	3.104
MAT – spezielle Maßnahmen für Asylberechtigte	296	312	312
MAG – Maßnahmen bei Arbeitgebern	1.130	1.077	436
Selbstständige – Spezielle Maßnahmen für Selbstständige	319	257	270
EGZ - Eingliederungszuschuss	790	720	300
§ 16e (Langzeitarbeitslose)	45	45	10
weitere Maßnahmen (Einstiegsgeld, Vermittlungsgutschein)	1.541	1.672	239
II. Beschäftigungsschaffende Maßnahmen	2.261	2.141	1.019
darunter:			
AGH - Arbeitsgelegenheiten	2.016	2.016	1.005
§ 16 i (Teilhabe)	245	125	14

III. Spezielle Maßnahmen für Jüngere	145	143	74
darunter:			
BaE – außerbetriebliche Berufsausbildung	35	33	14
EQ – Einstiegqualifizierung	60	60	60
weitere Maßnahmen	50	50	-
Gesamt	12.334	12.580	6868

Die **durchschnittliche Maßnahmendauer** fällt dabei in den letzten Jahren wie folgt aus:

arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	durchschnittliche Dauer
I. Integrationsorientierte Leistungen	
FbW – Förderung der beruflichen Weiterbildung	i. d. R. 24 Monate
MAT – Maßnahmen bei Dritten (Trägern)	4 Wochen bis 9 Monate
MAG – Maßnahmen bei Arbeitgebern	1 Tag bis 6 Wochen
EGZ - Eingliederungszuschuss	3 – 6 Monate
§ 16 e (Langzeitarbeitslose)	bis zu 2 Jahren
Einstiegsgeld	1 – 12 Monate
II. Beschäftigungsschaffende Maßnahmen	
darunter:	
AGH - Arbeitsgelegenheiten	9 bis 12 Monate
§ 16 i (Teilhabe)	bis zu 5 Jahren

5. Stimmt die Information von einzelnen Trägern, dass arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zunehmend nur noch für 6 statt wie bislang 12 Monate ausgewiesen werden? Wenn ja, wie viel Prozent aller Maßnahmen betritt das und welche rechtliche Grundlage gibt es dafür?

Antwort:

Die Dauer der **Zuweisung in eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme** richtet sich nach dem individuellen Bedarf des/der Kundin/Kunden.

Beispiele:

- Umschulung: 2 – 3 Jahre
- Arbeitsgelegenheit: 6 Monate
- Eingliederungszuschuss: 6 – 12 Monate

Auf Grund der in 2023 geringeren Eingliederungsmittel kommt es zu einer deutlichen Kürzung bei den Arbeitsgelegenheiten (AGH). Um dennoch eine möglichst große Anzahl an potentiellen Teilnehmenden in eine AGH zuweisen zu können, hat das Jobcenter entschieden, die Zuweisungsdauer zu kürzen auf i. d. R. 6 Monate. Somit kann ein AGH-Platz im Jahresverlauf mit zwei Teilnehmenden besetzt werden.

6. Das bisherige Interessenbekundungsverfahren für AGH-Maßnahmen soll von einer gezielten Maßnahmenbestellung über Trägeransprache abgelöst werden. Welche Verbesserungen werden damit erhofft?

Antwort:

Die **Kundenstruktur** des Jobcenters hat sich in den letzten Jahren **erheblich gewandelt**. Die Förderbedarfe der Kunden sind deutlich höher. Des Weiteren ist es mehr als früher notwendig, ganz **speziell auf den individuellen Kunden zugeschnittene Lösungen** zu finden.

Zusätzlich gehen die Mittel im Eingliederungstitel des Jobcenters zurück. **Arbeitsgelegenheiten (AGH) treten** als Maßnahmen daher **zunehmend in den Hintergrund** und die Anzahl der Teilnehmerplätze sinkt.

Auf diese geänderte Situation (speziellere Anforderungen der Kunden bei einer geringeren Gesamtzahl von Maßnahmenplätzen) wurde mit einem Wechsel des Verfahrens reagiert.

Das bisher genutzte arbeits- und zeitaufwändige Interessenbekundungsverfahren ist unter den geänderten Rahmenbedingungen nach Auffassung des Jobcenters nicht mehr geeignet.

In Zukunft werden von den **individuellen Bedarfen der potentiell Teilnehmenden** ausgehend, gezielt Träger angesprochen, die über fachliche, räumliche und personelle Voraussetzungen verfügen. Das Jobcenter Leipzig wählt unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Träger und Maßnahmen aus, und stellt sie gem. § 18 d SGB II dem örtlichen Beirat des Jobcenters vor.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise besteht nach Auffassung des Jobcenters darin, dass damit **effizienter und zielgerichteter die spezifischen AGH-Plätze akquiriert** werden können, die für die Teilnehmenden benötigt werden.

7. Wie bewertet das Jobcenter die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Folgen des geplanten Betreuungswechsels der unter 25-jährigen Arbeitslosen vom Jobcenter zur Agentur für Arbeit in Leipzig und wie viele Menschen würde das konkret in unserer Stadt betreffen?

Antwort:

Der geplante Betreuungswechsel ist eine politische Entscheidung, die unseres Wissens fiskalisch motiviert ist. Die Befassung durch den Deutschen Bundestag steht noch bevor. Die Übertragung der Aufgaben Beratung, Vermittlung und Förderungen für junge Menschen in das SGB III **muss noch** durch ein **Fachgesetz geregelt** werden. Ein Entwurf liegt nicht vor.

Die geplante Übertragung bedeutet für die Agentur für Arbeit Leipzig und das Jobcenter Leipzig auf jeden Fall eine größere **Reorganisation** und ist eine Aufgabe, vor der beide Organisationen großen Respekt haben. Alle beteiligten Partner benötigen daher frühzeitig rechtliche Klarheit und eine entsprechende Vorlaufzeit.

Die Agentur für Arbeit Leipzig möchte die Aufgabe gut und im Sinne der jungen Menschen, um die es geht, erfüllen. So der geplante Rechtskreiswechsel zum 01.01.2025 kommt, wäre die Agentur für Arbeit froh, Kolleginnen und Kollegen der Jobcenter aus dem U25-Bereich zu gewinnen. Sie würden dann ihre Aufgabe in der Agentur wahrnehmen.

Zum jetzigen Stand wären ca. 6.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte U25 im SGB II von

einem solchen Rechtskreiswechsel betroffen.

8. Wie will die Stadt Leipzig die ggf. in 2023 und 2024 der bis dato durch das Jobcenter finanzierten und nun wegfallenden Stellen im Bereich der Schulbibliotheken, Leseräume und in den anderen Bereichen kompensieren? Bitte zusätzlich eine Übersicht zu den wegfallenden Stellen in den Schulen ergänzen und welche Alternativen vor Ort im Jahr 2023 und 2024 geplant sind.

Antwort:

Die zum jetzigen Stand vorliegenden Zahlen zum Verwaltungs- und Eingliederungshaushalt sind vorläufig. Die konkreten Verhandlungen mit dem Jobcenter zur Nutzung des Eingliederungstitels erfolgen auf der Grundlage der im Oktober bekanntwerdenden Finanzausweisung des Bundes. **Die Stadtverwaltung prüft derzeit welche Aufgabenbereiche**, bspw. durch die Umsetzung von Stellen, fortgeführt werden können, welche Stellen anderweitig kompensiert werden können oder wegfallen.

Von den insgesamt 73 Arbeitsverhältnissen (SGB II §16 i) in Schulbibliotheken/Leseräumen können:

- 45 Arbeitsverhältnisse zum 01.01.2024 für mindestens 24 Monate verlängert werden (vorbehaltlich positiver Einzelfallprüfung durch das JC im Hinblick auf eventuelle Vorbeschäftigungszeiten);
- 8 Arbeitsverträge bereits mit einer Laufzeit bis zum IV. Quartal 2024 fortgeführt werden.

Die schulkonkrete Verteilung der Stellen in 2024 ist im Rahmen der derzeit laufenden Planung durch das zuständige Fachamt vorzunehmen.

Anlage/n
Keine